

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 03.090
- Hubert-Westermeier-Straße -

Begründung zum Bebauungsplan
vom 21.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungsanlass/ Ziele der Planung
3. Erforderlichkeit der Planung
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme/ Analyse
 - 4.1. Standortbewertung
 - 4.2. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen
 - 4.3. Verkehrliche Situation
 - 4.4. Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 4.5. Denkmalschutz
5. Inhalt des Bebauungsplanes
 - 5.1. Städtebauliche Zielsetzungen
 - 5.2. Art der baulichen Nutzung
 - 5.3. Bauweise
 - 5.4. Erschließung / ruhender Verkehr
 - 5.5. Örtliche Bauvorschriften
6. Ver- und Entsorgung des Plangebietes
 - 6.1. Versorgung des Plangebietes
 - 6.2. Entwässerung des Plangebietes
 - 6.2.1. Begründung des Entwässerungsverfahrens
 - 6.2.2. Entwässerungsmaßnahmen
7. Immissionsschutz
8. Bebauungsplanverfahren
9. Eingriff in Natur und Landschaft
 - 9.1. Eingriff
 - 9.2. Umweltbericht
10. Hinweise
11. Kosten

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Rhynern, in der Gemarkung Westtünnen, Flur 1, zwischen: Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße, Hubert-Westermeier-Straße und Unterer Heideweg und überplant die beiden Flurstücke 1638 und 1649.

Das Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt.

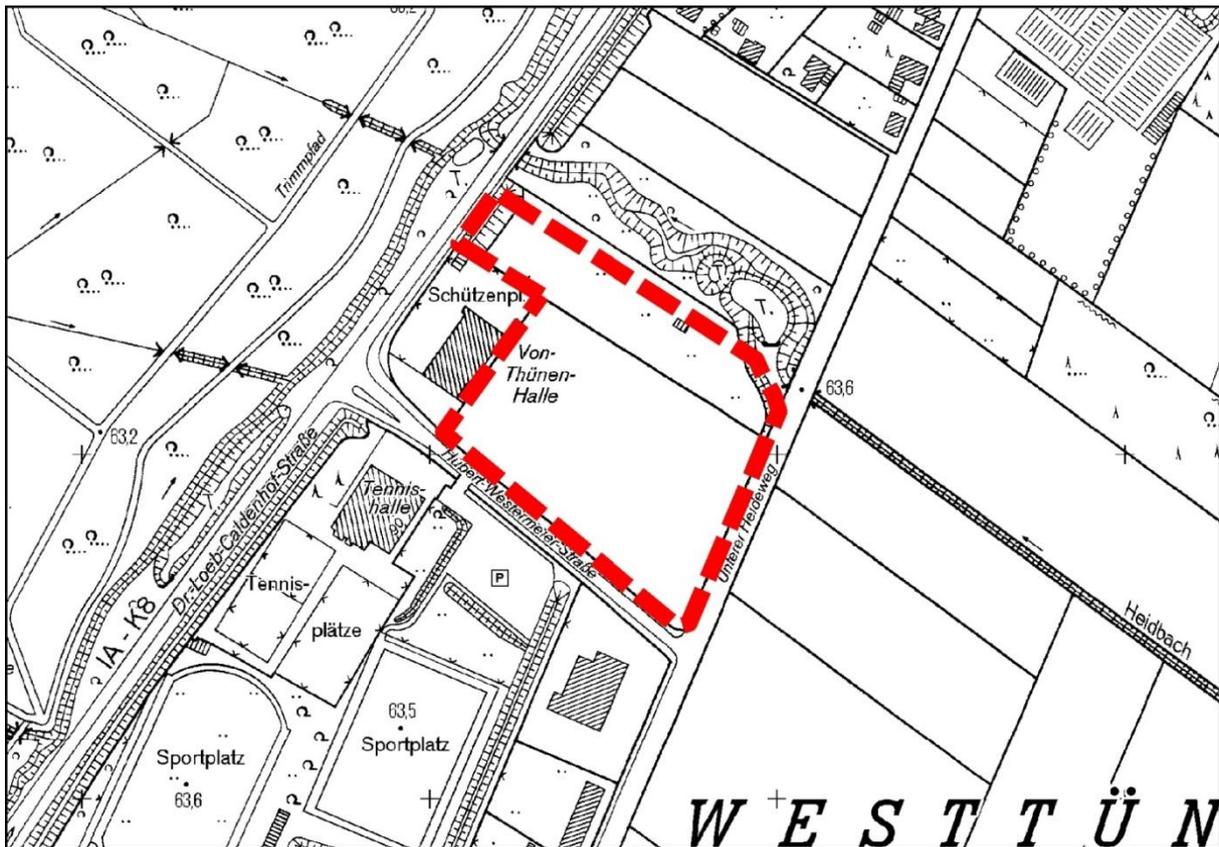


Abbildung 1 – Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Die Größe des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 25.123 m².

2. Planungsanlass / Ziel der Planung

Auf dem Grundstück 1638 (nördl. Planbereich) befindet sich der Standort der Bogensportler des HSC 08. Eine angemessene Ausübung des Bogensportes ist auf Grund der Anzahl der Vereinsmitglieder auf dem bestehenden Standort nicht mehr zeitgemäß, saisonunabhängig möglich. Auf der jetzigen Anlage ist auf Grund der planungsbedingten Voraussetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 03.003 (landwirtschaftliche Fläche) eine Erweiterung des Vereinsbetriebes und eine Hallennutzung nicht möglich.

Gleichzeitig mit der Festigung des Standortes für die Bogenschützen wird auch die beengte Parkplatzsituation an der Von-Thünen-Halle, die angrenzend an den Planbereich an der Einmündung der Hubert-Westermeier-Straße in die Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße liegt, aufgegriffen und neu geregelt.

3. Erforderlichkeit der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt innerhalb des Geltungsbereiches „Grünfläche“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Die geplante Erweiterung der bestehenden Sportanlage ist mit der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan vereinbar und somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt einzustufen.

Da der Bebauungsplan 03.003 diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausweist, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.090 erforderlich.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse

4.1 Standortbewertung

Das Plangebiet liegt in der Stadt Hamm, im Stadtteil Rhynern, Ortsteil Westtünen.

Angrenzend an das Plangebiet schließt im Süden ein Bereich mit einem Lebensmittelmarkt und Flächen für Sportanlagen (Tennishalle, Sportplatz) an. Westlich befindet sich die Von-Thünen-Halle, die neben der Brauchtumpflege auch für Veranstaltungen und private Feierlichkeiten genutzt wird. Nördlich und Östlich des Plangebietes liegen Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

4.2 Öffentliche Infrastruktureinrichtungen

An der Hubert-Westermeier-Straße befindet sich eine Bushaltestelle der Linie 30 / 31 die ½-stündlich angefahren wird.

Tennishalle, Tennisplätze und ein Ballspielfeld liegen unmittelbar südlich des Planbereiches (Vereinsgelände des HSC).

4.3 Verkehrliche Situation

Über die Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße, Hubert-Westermeier-Straße und den Unteren Heideweg ist das Plangebiet an das örtliche Straßennetz angebunden. Über das weitere Verkehrsnetz können innerstädtische und regionale Ziele aber auch die Autobahn (A2) gut erreicht werden.

Die Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz ist mit den Stadtbuslinien 30 / 31 gesichert. Haltestellen sind in ca. 50 m Entfernung eingerichtet.

4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Das Plangebiet wird mit allen erforderlichen Versorgungsleitungen bedient. Alle Leitungen sind unterirdisch verlegt.

4.5 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Jedoch können bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Daher erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Städtebauliche Zielsetzungen

Die Städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, für den HSC 08, Abt. Bogensport, eine Vereinsstätte mit zweckgebundenen Anlagen (Bogenschießhalle mit Umkleidekabinen und Stellplatzanlage) planungsrechtlich zu sichern, sowie das Parkraumangebot auch bei Veranstaltungen an der Von-Thünen-Halle zu verbessern.

Die Arrondierung des Planbereiches ergänzt mit den Spiel- und Veranstaltungsbereichen der umliegenden Nutzungen, festigt den Standort für den Bogensport und bietet somit zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten für den Breiten- und Spitzensport.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.090 soll die Strategie weiter verfolgt werden, den zukünftigen Bedarf an Flächen durch die Erweiterung von bereits erschlossenen und teilweise genutzten Standorten zu decken und eine Ausweisung von neuen Flächen weitgehend zu minimieren.

Die Erschließung erfolgt über die Hubert-Westermeier-Straße.

Im Bebauungsplan wird nördlich der Stellplatzanlage eine Fläche für einen Wall nachrichtlich dargestellt. Damit soll eine Sicherung vor „verirrten“ Pfeilen erreicht werden. Alternativ ist eine Errichtung einer begrünten Wand möglich.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet dient der Sportnutzung. Dabei wird zwischen einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschützen“ für die Außenanlagen und einer Fläche für Sport- und Spielanlagen, auf der eine Sporthalle errichtet werden soll, unterschieden.

Die Größe der Halle richtet sich nach den sportlichen Anforderungen und kann zukünftig innerhalb der überbaubaren Fläche am Unteren Heideweg erweitert werden. Diese Festsetzung ermöglicht eine Errichtung von Anlagen für den Sport, die auf Grund ihrer Größe innerhalb einer Grünfläche unzulässig wären, und daher als zweckgebundene bauliche Anlagen eine gesonderte Flächenzuweisung erfordern.

5.3 Bauweise

Im Planbereich ist eine überbaubare Fläche für zweckgebundene bauliche Anlagen von max. eingeschossiger Bauweise (I) festgesetzt. Eingeschossige Baukörper entsprechen der Umgebungsbebauung für Sport und Einkaufen.

Daher wird zur städtebaulichen Ordnung des gesamten Plangebietes und entsprechend der umgebenden Baustrukturen ausschließlich die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die offene Bauweise begrenzt gemäß § 22 BauNVO die Länge der baulichen Anlagen auf maximal 50 m Länge.

Auf Grund des unteilbaren Funktionszusammenhanges von Sporthalle und Grünflächen kann der Teilbereich für Sport- und Spielanlagen mit einer ausgedehnten überbaubaren Fläche und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt werden. Damit soll dem Sportverein die Möglichkeit eröffnet werden zukunftsorientiert auf die Entwicklung des Vereines reagieren zu können.

Die maximale GRZ, bezogen auf die gesamte Sportanlage der Bogenschützen, beträgt 0,18.

Die Festsetzung der Dachform FD (Flachdach) / SD (Satteldach) mit einer max. Dachneigung von 20° bindet die geplante Halle in den Sport- und Versorgungsbereich der Umgebung ein.

5.4 Erschließung / ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Herbert-Westermeier-Straße. Eine Stellplatzanlage, die gemeinsam mit der Von-Thünen-Halle genutzt wird, entsteht innerhalb des Planbereiches.

Stellplätze / Besucherparkplätze

Bei der baulichen Realisierung sind die notwendigen Stellplätze gemäß der Vorschriften des § 51 BauO NRW bzw. der Verwaltungsvorschrift zu § 51 BauO NRW auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

5.5 Textl. Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

Auf Grundlage von § 9 (1), (2) und (4) BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 BauO NRW werden die textl. Festsetzungen und die „Örtliche Bauvorschriften“ Bestandteil des Bebauungsplanes, die die Gestaltung des Plangebietes betreffen.

Die befestigten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu belegen. Diese Festsetzung unterstützt die Minimierung der Oberflächenwasserableitung in die Kanalisation und bindet weiterhin das Plangebiet in die bestehende Bau- und Grundstücksstruktur ein.

Zu- und Abfahrtsverbote kanalisieren die Verkehrsströme konzentriert zu der Stellplatzanlage und ermöglichen dadurch die Anbindung der Von-Thünen-Halle an den Stellplatzbereich.

Eine zusätzliche Zu- und Abfahrt wird an dem bisherigen Zugangsbereich zugelassen, damit die bestehenden sportlichen Anlagen weiterhin genutzt werden können.

Gem. § 9(1) 25a BauGB umrahmen Pflanzgebote entlang der öffentlichen Straßen den Planbereich und binden die Planungen in den öffentlichen Raum ein. Diese Bepflanzung entspricht einem ortstypischen Pflanzschema im Planbereich.

Die Festsetzung jeweils mind. 1 Baum pro 5 Stellplätze sichert die Durchgrünung der Stellplatzanlage und bindet den Planbereich in die Grünstrukturen der Umgebung ein.

6. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

6.1 Versorgung des Plangebietes

Die Versorgungsnetze für Kommunikation sowie zur Energie- und Wasserversorgung liegen in der Hubert-Westermeier-Straße und können bei Bedarf zur Versorgung des Planbereiches angeschlossen werden.

Aus städtebaulichen Gründen und zum Schutz des Ortsbildes wird zusätzlich die unterirdische Führung von Versorgungsanlagen und- Leitungen, insbesondere der Telekommunikationsleitungen festgesetzt. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6.2 Entwässerung des Plangebietes

6.2.1 Begründung des Entwässerungsverfahrens

Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu

Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

6.2.2 Entwässerungsmaßnahmen

Niederschlagswasser

Soweit möglich ist das Niederschlagswasser zu versickern. Sollte die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nicht oder nur teilweise möglich sein kann eine ortsnahe Einleitung in den Heidbach ggfs. nach dezentraler Rückhaltung erfolgen. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal oder direkt in das öffentliche Regenrückhaltebecken Heideweg ist nicht möglich.

Schmutzwasser

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West. In der Hubert-Westermeier-Straße liegt kein öffentlicher Misch- oder Schmutzwasserkanal.

Die Ableitung kann bei Zustimmung des Eigentümers/Betreibers (Schützenhalle) über eine vorhandene private Anschlussleitung zum öffentlichen Mischwasserkanalnetz erfolgen. Ansonsten ist eine eigene entsprechend lange private Anschlussleitung ggfs. über Kleinpumpwerk und Druckrohrleitung zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Weitere Hinweise:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

7. Immissionsschutz

Südöstlich des Plangebietes grenzen im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen an, für die der Bebauungsplan Nr. 03.089 aufgestellt werden soll. Südlich grenzt vorhandene Wohnbebauung (Pählenweg, Unterer Heideweg, In der Fuchshöhle) an. Im Rahmen einer Immissionsabschätzung wurde geprüft, ob die geplanten Nutzungen Immissionskonflikte auslösen.

Die Immissionsberechnung zum Bebauungsplan Nr. 03.089 hat keine durch das Planvorhaben 03.090 ausgelösten Beeinträchtigungen auf die vorhandene Wohnbebauung festgestellt.

8. Bebauungsplanverfahren

Aufgrund der Größe des Plangebietes, seiner Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und mangels einer baulichen Vornutzung ist für die Schaffung des Planungsrechtes die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes inkl. Umweltbericht notwendig. Die Anwendungsvoraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a

BauGB liegen nicht vor, so dass das beschleunigte Aufstellungsverfahren nicht zur Anwendung kommen kann.

9. Eingriff in Natur und Landschaft

9.1 Eingriff

Gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Baugesetzbuch und auch im Landschaftsgesetz NRW definiert.

9.2 Umweltbericht

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 03.090 –Hubert-Westermeier-Straße - wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden. Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser / Abwasser
- Klima / Luft
- Kulturgüter und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt eigene Untersuchungen durchgeführt.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan), deren Vorgaben - soweit vorhanden - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt die im Rahmen der Baugenehmigung sicher zu stellen sind:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Bodenschutz gemäß DIN 18915.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden darüber hinaus Flächen im Sinne §9 (1) 25a als Flächen mit Pflanzgebot festgesetzt.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde somit eine positive Bilanz ermittelt. Ein Kompensationsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches besteht nicht.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangetragen bzw. ermittelt werden. Ergänzend wird für die Kompensationsfläche ein regelmäßiges Erfolgsmonitoring durchgeführt.

Nach weitgehendem Abschluss der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft

9.3 Artenschutz

In der Artenschutzprüfung konnte für das Gebiet keine Nutzung als Bruthabitat/Quartier für planungsrelevante Arten festgestellt werden.

Der Planbereich bzw. der Luftraum über demselben dient einigen planungsrelevanten Nahrungshabitat – ebenso wie das RRB. Eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat kann wegen des großen Raumanspruchs der Arten und der eher defizitären Ausstattung ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt es prinzipiell nicht zu einer grundsätzlichen Abnahme der Eignung als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Nachweis des Mäusebussards als Brutvogel in dem östlich gelegenen Wäldchen ist hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte nicht als kritisch anzusehen. Der Brutplatz befindet sich knappe 300 m von der östlichen Grenze des Planbereichs entfernt. Die derzeitigen Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände scheinen hier keinen störenden Einfluss zu haben – dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Als „Fortpflanzungsstätte / Horstschutzzone“ wird für diese Art ein Radius von etwa 100m um den Horst angegeben, innerhalb dessen u.U. es während der Brutzeit zu Störungen kommen kann (vgl. Angaben im FIS). Hinsichtlich einer möglichen Lärmentwicklung ist diese Art dagegen recht störungsempfindlich. Eine erhebliche Zunahme akustischer oder visueller Störwirkungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenfalls kommt es nicht zu einer relevanten Einschränkung des Nahrungshabitats.

Nach der VV-Artenschutz unterfallen grundsätzlich Nahrungshabitate und Wanderungskorridore nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Durch das Vorhaben werden weder essentielle Nahrungshabitate noch Wanderkorridore in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt, noch sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen.

Durch den Bebauungsplan selber werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vor, wenn
a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder

b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

10. Hinweise

Artenschutz

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.090 werden keine artenschutzbezogenen Verbots- und Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Telefon: 02381/174561,-62, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Bergrechte und Erlaubnisfelder

Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.

Bergbau

Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der RaAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Methanausgasungen im Bereich I gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in keinem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können.

Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

Kampfmittelräumdienst

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu vermerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 02381/903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 02381/916-0 oder Notruf 110).

Im Rahmen der Auswertung der Altlastenrelevanten Kartengrundlagen ist festgestellt worden, dass Hinweise auf Bombentrichter sowie bauliche Anlagen aus den Jahren 1944/45 vorliegen.

Bodenverunreinigungen

Nach § 2 LBodSchG (LandesBodenSchutzGebiet) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

(Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.)

Kontaktdaten

Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.

DIN-Normen

Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

11. Kosten

Für die Stadt Hamm entstehen durch dieses Bebauungsplanverfahren keine Kosten.

Der nachfolgende Umweltbericht des Büros Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 26.02.2015 bildet den zweiten und integrierten Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03.090 - Hubert-Westermeier-Straße -.

Hamm, 21.09.2015

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Abschlusstabelle Begründung

Name des Verfahrens	03.090 – Hubert-Westermeier-Straße -	
Lage des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Hamm-Rhynern - Westtünnen - Nördl. Hubert-Westermeier-Straße 	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> - Sportfläche für den Bogensport, landwirtschaftliche Nutzfläche - Landwirtschaftliche Nutzung, sportliche Nutzung 	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der sportlichen Nutzung - Erweiterung der Bogensportanlage, Errichtung einer Bogensporthalle - Errichtung einer Stellplatzanlage zur Mitnutzung durch Veranstaltungsteilnehmer in der Von-Thünen-Halle 	
Art des Verfahrens	Förmliches Verfahren	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	Datum 14.05.2013, Vorlage Nr. 1167/12
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	Zeitraum 05.12.2014 – 05.01.2015
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Bürgerversammlung am 04.02.2015
	Landesplanerische Abstimmung	Nicht erforderlich
	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	- 05.12.2014 – 05.01.2015
	Offenlegungsbeschluss	
	Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2)	
	Sonstige	
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	Aus FNP abgeleitet gem. § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	- ...	
Organisation der Erschließung	- Äußere Erschließung über die Hubert-Westermeier-Straße	
Planausweisung / Dichtewerte	<ul style="list-style-type: none"> - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatzanlage und Fläche für Sport- und Spielanlagen - Grundflächenzahl 0,8, Geschossflächenzahl 0,8 - Anzahl Vollgeschosse „I“ - offene Bauweise - FD / SD max. 20° 	
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung privater Grünflächen für Sportzwecke - Pflanzgebote zur Abgrenzung 	
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Parken: Stellplatzanlage mit ca. 80 Stellplätzen - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinien auf den Straßen 30 / 31; 	
Entwässerung	- Mischwassersystem	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	- Kompensationsbedarf nach Punkten und Flächen nicht erforderlich	
Sonstige Anmerkungen	- ...	
Gutachten	Artenschutzrechtliche Prüfung	Vorliegend, 26.02.2015
	Umweltbericht	Vorliegend, 26.02.2015
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	25.123 m²
	Gebäude (Bestand)	100 m ² (0,40 %)
	Sport- und Soielanlage	4.252 m ² (16,90 %)
	Parkplatz	2.461 m ² (9,80 %)
	Pflanzgebot	3.450 m ² (13,75 %)
	Rasen (vereinsgelände)	14.860 m ² (59,15 %)